

Gemeinde Mötzing, Ortsteil Schönach

VG Sünching, Landkreis Regensburg



Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan

SO Kiesabbau – Erholung – Biotopentwicklung nördlich Schönach Westteil

- Begründung mit Umweltbericht

Vorentwurf

Stand: 31. Januar 2023

Planverfasser:

Inge Dunkel-Littel
Landschaftsarchitektin
93326 Abensberg
84085 Langquaid
Tel: 09452 /2589
dunkel-littel@t-online.de

dunkel-litte|
landschaftsarchitektur

Planungsträger:

Gemeinde Mötzing
Schulstraße 26
93104 Sünching
Tel.: 09480/93800
poststelle@vg-suenching.de
1. Bürgermeister Reinhard Knott

INHALT

Begründung Bebauungs- mit Grünordnungsplan

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	3
2 Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
2.2 Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung	3
2.3 Derzeitige Situation	5
3 Planungsgebiet, Vorhaben und Umgebung.....	6
3.1 Lage und Größe	6
3.2 Umgebung	6
3.3 Vorhaben	11
3.4 Erschließung	11
3.5 Versorgung, Entsorgung.....	11
3.6 Auswirkungen	11
4 Festsetzungen	12
5 Umweltbericht	18
1. Einleitung	19
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen,	21
3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
4. Alternative Planungsmöglichkeiten	32
5. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	33
6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
9. Literatur, Quellen	36

Begründung

Bebauungs- mit Grünordnungsplan: Nassabbau – Erholung – Biotop- entwicklung nördlich Schönach, Westteil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Nördlich des Ortes Schönach liegt ein größeres Kiesabbaugebiet. Kies wird hier durch die Fa. Wolf-Kies, Straubing, im Nassabbau gewonnen. Neben dem bereits bestehenden Nassabbau sollen weitere Flächen abgebaut werden. Der Planbereich ist als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen. Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet.

Der Kiesabbau und die Folgefunktionen der einzelnen Abbaustellen sollen in ihrer Gesamtheit im Rahmen der Bauleitplanung geordnet werden. Konflikte zwischen den einzelnen Folgefunktionen bzw. Nachnutzungen sollen vermieden bzw. minimiert werden.

Durch den Abbau wird Grundwasser freigelegt. Durch die dadurch entstehenden großen Wasserflächen ist das Grundwasser potentiell gefährdet und das Landschaftsbild verändert sich grundlegend. Hier gilt es, Gegenmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers und zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu treffen.

Die Erholungsfunktion der Landschaft soll verbessert werden. In diesem Zuge soll auch ein Naherholungsbereich für die örtliche Bevölkerung geschaffen werden. Im Rahmen der Dorferneuerung liegen hierzu schon erste Überlegungen und Skizzen vor.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren fortgeschrieben.

2.2 Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielsetzungen der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen.

Die wichtigsten Aussagen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020 bezogen auf das vorliegende Planvorhaben werden im FNP abgehandelt.

Ebenfalls auf der Ebene des FNP fließen die Vorgaben des Regionalplans ein und bestimmen u.a. die Grundzüge der Planung.

Die Gemeinde Mötzing liegt in der Region Regensburg (Region 11). Die für die vorliegende Planung richtungsweisenden Aussagen des Regionalplans sind:

Zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

- **KS 33 Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies „nördlich Schönach“.** „Erholung inkl. Angelnutzung, Biotopentwicklung“ sind als Folgefunktion festgeschrieben.
- **KS 32 S Vorbehaltsfläche für Bodenschätze – Kies „nordöstlich Schönach“**

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bedarf der Konkretisierung durch die gemeindliche Planung. Um auf die Abgrenzung, Gestalt und Folgefunktion der Abbaugelände wirksam Einfluss nehmen zu können, wird der Flächennutzungsplan mit Deckblatt 5 fortgeschrieben und der vorliegende Bebauungsplan aufgestellt. Dieser umfasst den westlichen Bereich des Vorranggebietes und das Vorbehaltsgebiet KS 32 S. Die Folgefunktionen Erholung inkl. Angelnutzung und Biotopentwicklung werden detailliert festgesetzt.

Weiter heißt es in den Grundsätzen bzw. der Begründung des Regionalplans:

Die Folgefunktion Erholung, Biotopentwicklung bietet sich insoweit an, als durch eine Rohstoffgewinnung bestehende Erholungsfunktionen beschnitten werden und sich dort ein verstärkter Bedarf hinsichtlich naturnaher Erholungseinrichtungen ergibt.

Oftmals wird durch die Rohstoffgewinnung, ... ein dauerhafter Funktionswechsel im Naturhaushalt herbeigeführt, der erheblich in das bestehende biotische Gefüge eingreift. ... sollte eine Rohstoffgewinnung und der damit verbundene Eingriff in die Landschaft als Chance genutzt werden, artenverarmte und monostrukturierte Teilräume durch besondere naturnahe Folgefunktion und Rekultivierungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten.

Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden.

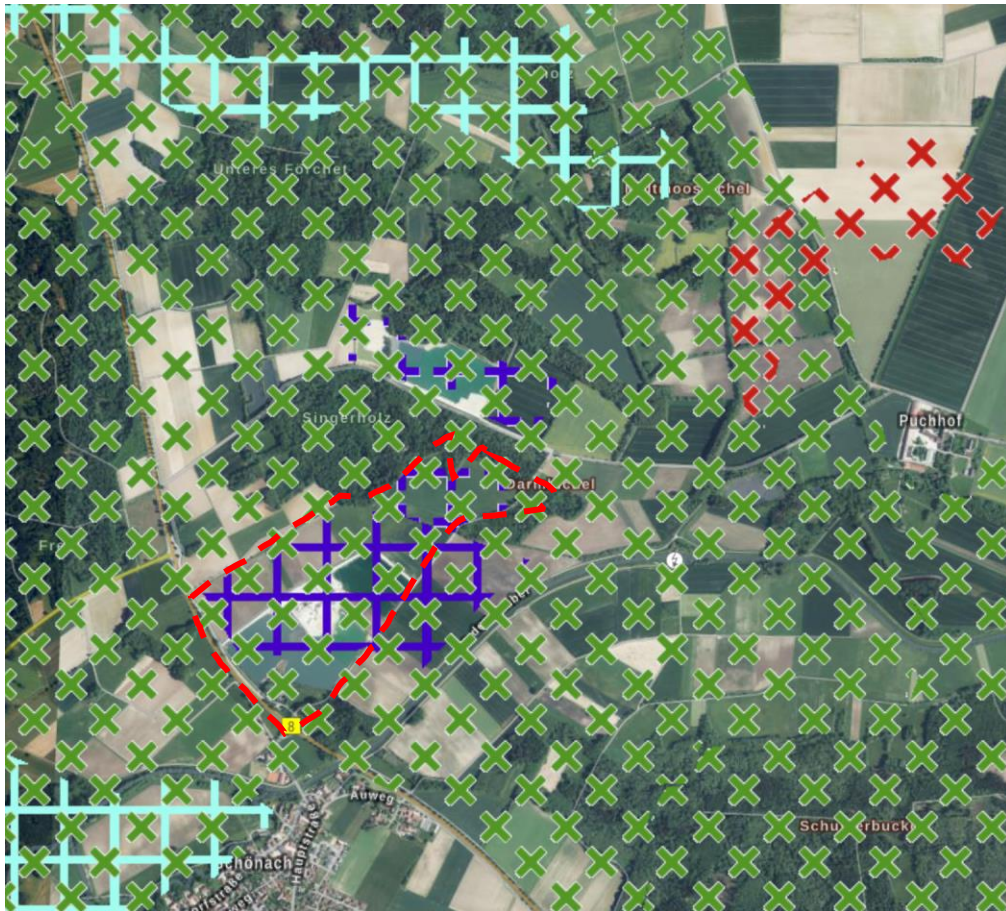
Laut RP sollen folgende Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt werden; ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und der dritten Teilkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind: Wälder zwischen Sarching und Schönach, einschließlich des Rainer Waldes. Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Maßnahmen und Planungen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

Direkt angrenzend an den Wald (Singerholz) soll die Nachfolgenutzung des potentiellen Abbaugeländes, das zudem im Landschaftsschutzgebiet liegt, auf Naturschutz mit Biotopentwicklung ausgerichtet sein.






Der Planbereich liegt im **Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet**: Talräume der Großen Laaber.

(B): ... Bei Rohstoffsicherungsgebieten welche sich innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten befinden, ist der Abbau und die sich anschließende Rekultivierung besonders landschaftsverträglich zu gestalten, ...

Das Singerholz und die Bereiche nördlich davon liegen im Landschaftsschutzgebiet.



Rauminformationssystem Bayern RISBY; Teilinformation Regionalplanung

- | | | | |
|---|-----------------------------------|---|----------------------------|
|  | Vorranggebiet Kiesabbau |  | Vorbehaltsgebiet Kiesabbau |
|  | Vorranggebiet Hochwasserabfluß |  | Vorbehaltsgebiet Windkraft |
|  | Landschaftliches Vorbehaltsgebiet |  | Umgriff Bebauungsplan |

2.3 Derzeitige Situation

Der größte Teil des Plangebietes (ca. 40 ha) ist als Vorranggebiet für den Kiesabbau ausgewiesen. Ca. 9 ha (8,65 ha) liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind im Regionalplan als Vorbehaltsfläche dargestellt.

Das ca. 49 ha (49,13 ha) große Plangebiet wird bereits in Teilflächen für den Kiesabbau und für die Naherholung genutzt. Durch den Kiesabbau im Grundwasserbereich (Nassabbau) sind bereits ca. 13 ha offene Wasserflächen entstanden.

Bereits abgebaut sind: Flur-Nr. 156, 151 und 152, alle Gemarkung Schönach.

V.a. im südlichen Bereich, nahe der Kirche St. Martin, findet Badenutzung statt.

Für weitere ca. 8 ha sind bereits Abbauanträge eingereicht (Flur-Nr. 153, 155, 161, 162, 163, 164 alle Gem. Schönach).

Ca. 1 ha wird zwischenzeitlich als Kieslagerplatz genutzt (Flur-Nr. 153).

Im Norden von Flur-Nr. 156 befindet sich das Kieswerk der Fa. Hans Wolf. Die Fläche des Kieswerks mit Umgriff beträgt ca. 2,3 ha. Von dort erfolgt der Kiesabbau mittels

schwimmendem Saugbagger. Das Material wird per Rohrleitung vom Bagger zu einem Entwässerungsschöpfrad und weiter über Förderbänder transportiert. Überschüssiges Wasser wird über Absetzbecken in die Kiesweiher zurückgeführt.

Das restliche Gebiet wird landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt.

3 Planungsgebiet, Vorhaben und Umgebung

3.1 Lage und Größe

Das Plangebiet liegt im Norden von Schönach in der Gemeinde Mötzing und umfasst ca. 39 ha.

Es erstreckt sich nordöstlich der B8 in einer Breite von 400 – 600 m ca. 1,2 km weiter nach Norden bis ins Singerholz.



Der Planbereich umfasst die Flurnummern 137 Teilfl., 150, 151, 152, 153, 155, 156, 156/1, 156/2, 156/3, 157, 158, 159/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 258, 259, 259/1, 260 Teilfl., (alle Gemarkung Schönach).

3.2 Umgebung

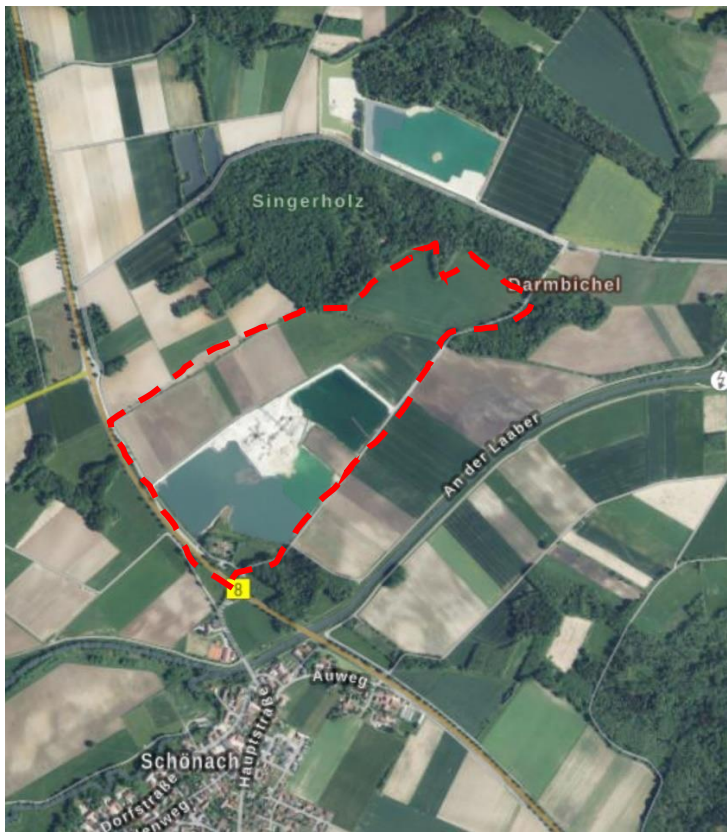
Südlich wird das Gebiet von der B8 und dem begleitendem Flurweg begrenzt. Im Südosten führt ein Feldweg (Verbindung nach Norden zum Heuweg) entlang.

Im Norden grenzt Wald an: nordöstlich der Darmbichel, nördlich und nordwestlich das Singerholz.


Der Bereich südlich des Singerholzes liegt im Süden bei der Kirche St. Martin bei 328 m NN und fällt leicht zum Singerholz auf ca. 325 m ü NN ab.

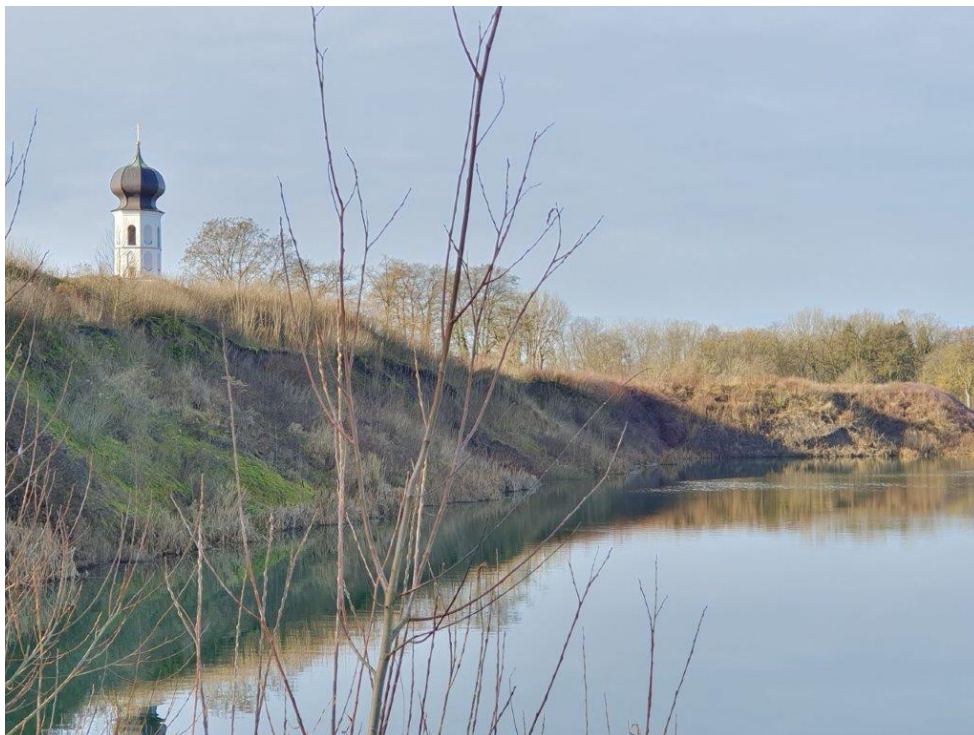
Im Süden liegt nahe der B8 die denkmalgeschützte Kirche St. Martin und der Friedhof von Schönach. Daran anschließend erstreckt sich ein ca. 9 ha großer Baggersee der Fa. Hans Wolf, Straubing. Der Abbau in diesem Bereich ist abgeschlossen und wird jetzt nach Norden zu fortgeführt. Um Kirche und Friedhof wurde ein größerer Bereich zum Schutz des Denkmals und eines angrenzenden Bodendenkmals vom Abbau ausgenommen.

Seitlich der Kirche und des Friedhofs ist Oberboden aus dem Kiesabbau in Form eines langgezogenen Hügels mehrere Meter hoch gelagert. Dieser hohe Wall fällt steil zum Kiesweiher hin ab.



Bayernatlas © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

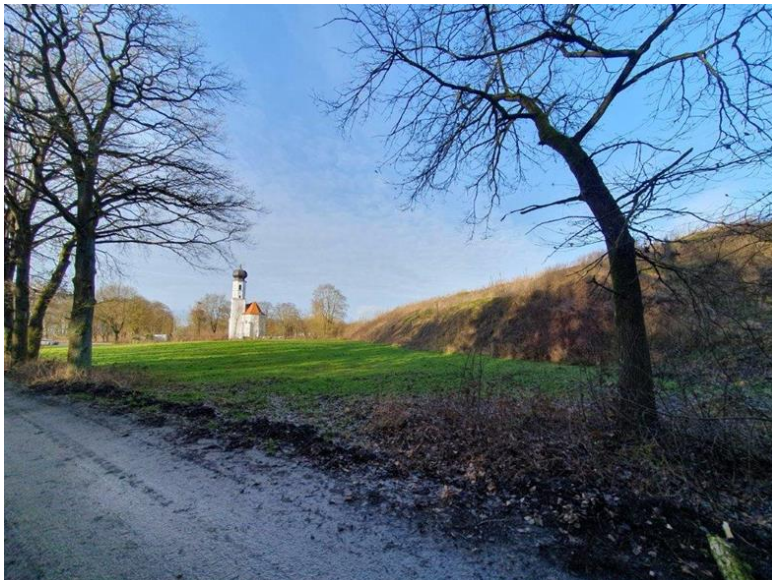
 Umgriff Bebauungsplan



Hügelartige Ablagerung von Oberboden bei der Kirche St. Martin, Aufnahme Richtung Westen mit Steilufer zum Baggerweiher (Januar 2023)



„Erlebnishügel“, Blick v. Norden (Jan. 23)



von Ost Richtung St. Martin (Jan.23)



Aufnahme Richtung Südost (Jan.23)



Ausblick vom Hügel Richtung Nordost



Süd- u. Westufer des Baggersees (Flur 156), (Dez. 22)



bereits abgebaut Flur 151/152;



mit Blick aufs Kieswerk (rechts) (Januar 2023)



bestehender Parkplatz bei St. Martin



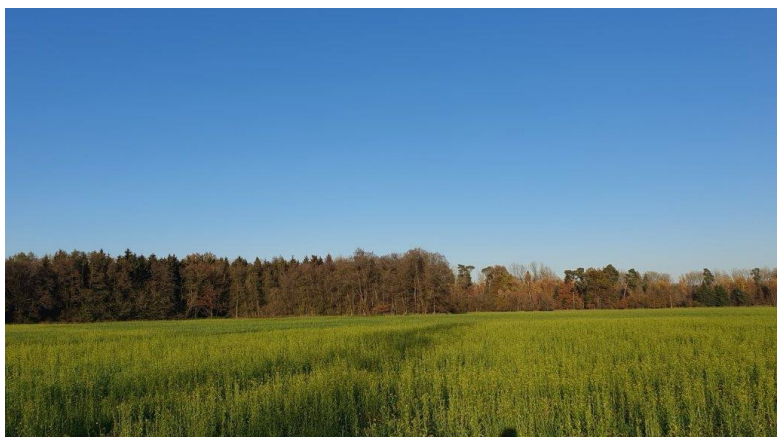
Parkfläche Westrand Friedhof



Interner Transportweg Flur 151



Blick auf Flur 166, 167 und Umgriff



Vorne: Flur 258/259 hinten: Waldrand des Singerholzes

3.3 Vorhaben

Weiterer Kiesabbau soll ermöglicht werden. Zu diesem Zweck werden einzelne Abbauareale festgelegt. Die durch den Kiesabbau entstehende Seenlandschaft soll gemäß den Folgefunktionen des Regionalplans weiterentwickelt werden.

Die Baggerseen sollen im Süden der Erholung zur Verfügung stehen. Hier entsteht angrenzend an Kirche und Friedhof ein kleines Naherholungsgebiet. Nach Nordosten zu erfolgen Biotopgestaltungen und extensive Erholungsnutzung in Form einer extensiven Angelnutzung ohne Besatz und ohne Fütterung. Das potentielle Abbauareal am Singerholz (Vorbehaltsgebiet) soll für Naturschutzzwecke gestaltet werden.

3.4 Erschließung

Die Transportwege für den Kiesabbau werden auf den Abstandsflächen der jeweiligen Abbauareale intern angelegt und führen neben dem Wiesenweg Flur-Nr. 160 bzw. Weg Flur-Nr. 137 nach Süden Richtung B8. Der potentielle Abbau von 258 und 259 soll ebenfalls über die Abstandsstreifen auf den Abbauarealen und über Flur-Nr. 137 und die St-Martin-Straße und weiter über eine Zufahrt zur B8 erfolgen.

Durch eine Lenkung des Erholungsbetriebs sollen nachteilige Auswirkungen auf Bereiche verhindert werden, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen.

Die Parkplätze für die Erholungssuchenden werden längs der parallel zur B8 verlaufenden Straße, Flur-Nr. 159, in wassergebundener Bauweise angelegt bzw. stehen hier Randstreifen zum parken zur Verfügung. Die vorhandenen Parkplätze bei der Kirche St. Martin können mitbenutzt werden. Etwas westlich davon wurde bereits eine einfache Kiesfläche als Parkmöglichkeit für ca. 5-8 PKWs geschaffen (auf der Höhe von Flur-Nr. 161).

Parken entlang des Wiesenweges Flur-Nr. 160 und Weg Flur-Nr. 137 ist nicht gestattet. Der Wiesenweg (Flur-Nr. 160) gilt als Anliegerweg und darf ansonsten nicht befahren werden. Hier ist eine Sicherung mittels Schranke vorgesehen.

3.5 Versorgung, Entsorgung

Neben dem bestehenden Kieswerk randlich auf Flur-Nr. 156, sind keine festen Einrichtungen zum Kiesabbau geplant. Auch für die Erholungsnutzung sind keine festen Einrichtungen wie Kiosk, Hütten, Grillplätze o.ä. vorgesehen.

Feste Einrichtungen der Ver- oder Entsorgung sind nicht geplant.

3.6 Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen größere, dauerhafte Wasserflächen, da hier Grundwasser freigelegt wird. Eine (Teil-)Verfüllung mit geeignetem Abraum aus benachbarten Gruben zur Biotop- und Ufergestaltung scheidet mangels geeignetem Material aus.

In Verbindung mit dem bestehenden Baggersee und dem Gelände um die Kirche wird ein Naherholungsbereich mit Lehrpfaden und Aussichtspunkt entstehen. Im südlichen Bereich sollen sich auch weitere Freizeitnutzungen (Baden) und die notwendigen Parkmöglichkeiten konzentrieren.

Erholungsnutzungen (mit Badestellen, Naherholungsgebiet), extensive Erholung (mit Angelnutzung) und Naturschutz (Biotopentwicklung) werden so geordnet dargestellt, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden können.

Bereiche der bestehenden und zukünftigen Baggerseen, an denen Gräben entlangführen oder die an Waldflächen (Landschaftsschutzgebiet) angrenzen, sind für Biotopentwicklung - Naturschutz vorgesehen. Dadurch wird der Biotopverbund gefördert und die Abbaugelände werden durch Gehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden. Das Landschaftsbild wird mit naturnahen Elementen angereichert.

Für den konkreten Abbau ist eine Wasserrechtliche Gestattung notwendig, da Grundwasser betroffen ist und Gewässer hergestellt werden. Die genauen Maßnahmen werden über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinaus in den notwendigen Antragsunterlagen für die einzelnen Abbauvorhaben konkretisiert.

4 Festsetzungen

Der vorhabenbezogene Bebauungs- mit Grünordnungsplan besteht aus einem Planteil mit Festsetzungen durch Planzeichen und textlichen Festsetzungen und einer Begründung mit Umweltbericht.

Durch Planzeichen sind festgesetzt:

1 Abbau

Flächen für Abgrabungen: Kies- und Sandabbau, Nassabbau geplant;
max. Abbautiefe bis über der Grundwasserstauenden Schicht; diese darf nicht angeschnitten oder durchstoßen werden.

Zum Schutz des durch den Abbau freigelegten Grundwassers sind vor dem Abbau auf den Abstandsflächen Schutzwälle entlang von Wegen und landwirtschaftlicher Nutzung zu errichten: Schutzwälle aus Abraum bzw. Oberboden als Schutz vor Stoffeinträgen: Höhe ca. 0,5 m; Breite an der Basis ca. 4 m; an der Außenseite der Wälle Anlage einer ca. 0,2 bis 0,3 m tiefe Rinne zur Ableitung von Oberflächenwasser.

Abstandsflächen: Um benachbarte Grundstücke vor Beeinträchtigungen durch den Abbau zu schützen, müssen Abstandsflächen eingehalten werden. Wenn nicht gesetzliche oder sonstige Bestimmungen etwas anderes vorschreiben, wird eine Beeinträchtigung bei Einhaltung folgender Abstandsflächen in der Regel nicht vorliegen:

- vor Nachbargrundstücken mind. 10 m
- vor öffentlichen Straßen mindestens 20 m

2 Verkehrsflächen

Regelung des Materialtransports auf den jeweiligen Abbaufeldern und auf den öffentlichen Wegen und Straßen;

Grünweg Flur-Nr. 160: Anliegerweg; zur Beruhigung des für Biotopgestaltung und extensive Erholung (extensive Angelnutzung) dienenden Areals außerhalb des Erholungsgebietes ist eine Sperrung durch eine Schranke vorgesehen.

Öffentliche Parkflächen für die Naherholung und für Angler sind dargestellt.

3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1.1 Ausgleichsflächen Bestand mit Angabe des Zielbestandes, **Codierung gem. Biotopwertliste** der BayKompV: B112 = mesophiles Gebüsch, Hecken

hier werden Ausgleichsflächen dargestellt, die bereits über genehmigte Abbauanträge festgesetzt sind

3.1.2 Ausgleichsflächen geplant; genaue Größe und Lage bzw. Maßnahmen sind im jeweiligen Abbauantrag festzulegen.

Diese Ausgleichsflächen sind bereits über Abbauanträge vorgeschlagen; die Anträge wurden bereits eingereicht. Eine Genehmigung steht noch aus (Abbau Flur-Nr. 161 bis 164). Die Ausgleichsflächen wurden bereits gem. BayKompV ermittelt und im Antrag dargestellt. Codierung gem. Biotopwertliste der BayKompV: B112 = mesophiles Gebüsch, Hecken
R123 = sonstige Wasserröhrichte

Die Ausgleichsflächen im Antrag für Abbau Flur-Nr. 153 und 155 mit Tektur Flur-Nr. 156 und Tektur Flur-Nr. 151 und 152 wurden im vorliegenden Bebauungsplan in der eingereichten Form (Stand: 24. April 2019) nicht berücksichtigt. Hier wird eine Tektur bezüglich der Untergliederung der einzelnen Abbauareale notwendig werden.

Flur-Nr. 258 und 259 sollen vornehmlich als Ausgleich dienen. Hier kann auch Ausgleich für andere Abbauareale erbracht werden, wenn dies auf dem entsprechenden Areal nicht vollständig möglich ist.

Einzelheiten sind über die jeweiligen Abbauanträge zu regeln.

3.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen:

Festsetzung von Heckenpflanzung mit Überhältern; Pflanzgrößen, Gehölzarten aus den angegebenen Listen (siehe textliche Festsetzungen); Pflanzschemata siehe Erläuterung zu textlichen Festsetzungen;

3.3 Fläche der Sukzession überlassen

Mahd oder sonstige Pflege nur bei Bedarf

3.4 Biotopgestaltungsmaßnahmen

genaue Lage und Ausbildung der Biotopgestaltung wird im jeweiligen Abbauantrag geregelt; Betretungsverbot der neu gestalteten Biotopzonen zumindest während der Vogelbrutzeit; zur Ermöglichung ungehinderter Biotopentwicklung können Betretungsverbote auch außerhalb der Vogelbrutzeit ausgesprochen werden.

Die ungestörte Entwicklung von neu geschaffenen Biotopen soll durch die Schaffung von Insellagen, Gräben und die Pflanzung dornenreicher Gehölze, durch abgestimmte Wegeführung und gegebenenfalls durch Sperren unterstützt werden.

Sohle und Ufer der neu geschaffenen Gewässer sollen möglichst unregelmäßig angelegt werden, um vielfältige ökologische Strukturen zu ermöglichen.

Die Abbauböschungen werden als Rohbodenstandorte belassen. Sie werden baggerau, uneben und mit möglichst vielfältigem Kleinrelief ausgestaltet. Eine möglichst bewegte Uferlinie ist anzustreben. Entlang der Uferböschungen sind keine weiteren Maßnahmen und keine Andeckung mit Oberboden vorgesehen. Der nährstoffreiche Oberboden darf nicht in Kontakt mit dem Grundwasser kommen.

zu den einzelnen Biotopgestaltungsmaßnahmen:

Mit Abraum soll eine möglichst vielfältige, ökologisch hochwertige Flachwassergestaltung und Gestaltung von Inseln erfolgen. Es sollen Bereiche möglichst ohne landläufige Verbindung zum Ufer (Schutz von Vogelgelegen vor Fuchs, Marder etc.) entstehen. Diese werden der Sukzession überlassen;

Gestaltung von Bereichen mit vegetationsfreiem Kiesboden durch ca. 20 cm Überdeckung mit Überkorn

Sonderstrukturen wie Wurzelstöcke, Stammabschnitte (ca. 3 - 4 m lang), ca. 3 - 5 m lange und 0,5 m hohe Steinhaufen aus mind. 80% Grobkorn (Korngröße 20 - 40 cm); - kein Fremdmaterial verwenden;

senkrechte Abbauböschung v.a. an den südexponierten Rändern bei Abbau von Flur-Nr.258

Auf den höher gelegenen Wechselwasserbereichen bzw. auf dem Gelände zwischen Abbauböschung und Heckenpflanzung sind Strukturelemente wie Totholz, Wurzelstöcke oder Steinhaufen als (Teil-)Lebensraum oder Nahrung für Amphibien, Reptilien, Schnecken und Insekten einzubringen. Totholzhaufen, Wurzelstöcke, Geröll- und Steinhaufen werden von Amphibien, Reptilien und Schnecken als Tagesversteck und Winterquartier genutzt. Mit ihren Hohlräumen stellen diese Haufen eine wertvolle Strukturbereicherung dar und bieten außer den oben genannten Tiergruppen auch Schlupflöcher für holzbewohnende Wespen-, Bienen- oder Hummelarten. Totholz stellt auch Nahrung für verschiedene Käferlarven dar.

Die Sukzessionsflächen und Biotopgestaltungen werden der natürlichen Sukzession überlassen. Pflegemaßnahmen sind nicht vorgesehen. Unerwünschter Pflanzenaufwuchs (störende Neophyten wie z.B. Japan-Knöterich) muss entfernt werden. Eine etwaige Pflege oder sonstige Veränderungen werden nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg durchgeführt.

3.5 Bäume zu pflanzen

3.6 Uferbereiche für extensive Erholung = Angelnutzung

Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig; ohne spezielle Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen für Angler;

Anzahl und Lage der Uferzugänge, die in der Randbepflanzung auszusparen sind, sind in den jeweiligen Abbauanträgen genau festzulegen.

3.7 Vorrang Naturschutz; Fläche für Ausgleich oder Ersatz

Flur-Nr. 258 und 259 Gem. Schönach:

Fischbesatz und Fütterung sind nicht zulässig; bei Bedarf (z.B. bei starker Eutrophierung) kann eine kontrollierte, ökologisch angepasste Fischereiausübung zulässig sein; diese erfolgt nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Ausübung des Fischereirechts kann an einem Gewässer, das durch einen Eingriff selbst entsteht, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies als Ausgleich oder Ersatz geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

4. Grünflächen

4.1 öffentliche Grünfläche als Naherholungsgebiet

mit Flachufeln, Sukzessionsflächen, Gehölzbeständen und naturnahen Wiesenbereichen, Badestellen, wassergebundenen Wegen, Ruhebänke, Aussichtspunkt (ggf. überdacht), Lehrpfad mit Informationstafeln, Rodelhang, Naturbühne u.a.

Einrichtungen wie Informationstafeln, Ruhebänke etc. dürfen nur außerhalb der Sukzessionsbereiche des Erholungsgebietes entstehen.

Zur besseren Nutzung ist eine Geländegestaltung notwendig. Der steile Erdhügel soll modelliert und nach Süden zu abgeflacht werden. Das nordexponierte Steilufer wird von der Naherholung ausgenommen. Hier ist keine Geländemodellierung oder Abflachung möglich. Es handelt sich um Oberbodenmaterial aus dem angrenzenden Abbau. Dieses darf nicht in Kontakt mit dem hier aufgeschlossenen Grundwasser treten.

Keine weitere Erhöhung des Erdwalles zum Schutz des Landschaftsbildes mit denkmalgeschützter Kirche

Bestandshöhe max. = m ü NN

Vorschlag des ungefähren Wegeverlaufs mit getrepten Aufgang von Süden her und ungefähre Standort eines Aussichtsplatzes mit Tisch und Sitzgelegenheit (ev. Pavillon)

4.2 Badestellen

Badenutzung nur in geringem Umfang für örtliche Bevölkerung im dargestellten Bereich der Flurstücke Nr. 162, 163 und bei 156; keine weiteren Einrichtungen

Textliche Festsetzungen

1. Abbau und Rekultivierung

1.1 keine Lagerung oder Andeckung von Oberboden im Grundwasserschwankungsbereich; eine Auffüllung mit Fremdmaterial ist nicht gestattet;

1.2 für Biotopgestaltungen oder sonstige Rekultivierungsmaßnahmen ist nur geeignetes anstehendes Abraummaterial zu verwenden

Oberboden und Abraum muss getrennt gelagert werden (DIN 18915, Teil 3); Humus und Oberboden darf nicht in Kontakt mit dem aufgeschlossenen Grundwasser gelangen (weder zur Biotopgestaltung noch auf Böschungen aufgetragen werden).

Die sich oberstromig einstellende Grundwasserabsenkung soll möglichst gering sein.

Große, in Grundwasserfließrichtung langgestreckte Baggerseen sollen deshalb möglichst vermieden werden. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind Messstellen zu errichten und Wasserstände sowie Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers möglichst schon vor Beginn des Abbaus regelmäßig zu beobachten.

2. Eine Parzellierung oder parzellenweise Verpachtung der Abbaugrundstücke ist nicht zulässig. Die Errichtung von baulichen Anlagen, Einfriedungen (ausgenommen Wildverbisschutzzaun in den ersten 3-5 Jahren nach Pflanzung) und Freizeiteinrichtungen (Tische, Bänke, Grillplätze, Feuerstellen, Stege) ist nicht zulässig - ausgenommen Einrichtungen im Naherholungsbereich (s. 4.4 Festsetzung durch Planzeichen) außerhalb der Sukzessionsflächen

3. Pflanzungen, ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen und Verwendung von autochthonem Pflanzgut der Herkunftsregion 6.1 Alpenvorland = aut-09.00 EAB; Nachweis erforderlich

Pflanzgut: v Sträucher, 4-5 Triebe, 60 -100

Arten: 45 % Schlehe - *Prunus spinosa*
15 % Weißdorn - *Crataegus monogyna*
10 % Hundsrose - *Rosa canina*
10 % Roter Hartriegel- *Cornus sanguinea*
10 % Liguster - *Ligustrum vulgare*
5 % Grauweide – *Salix cinerea*
5 % Purpurweide - *Salix purpurea*

pro 10 m Heckenlänge mind. 1 Gehölz aus nachfolgender Liste,
Heister, mind. 2 x v., 200-250,
Eberesche - *Sorbus aucuparia*
Eiche - *Quercus robur*
Birke - *Betula pendula*
Erle - *Alnus glutinosa*
Sal-Weide - *Salix caprea*
Esche - *Fraxinus excelsior*

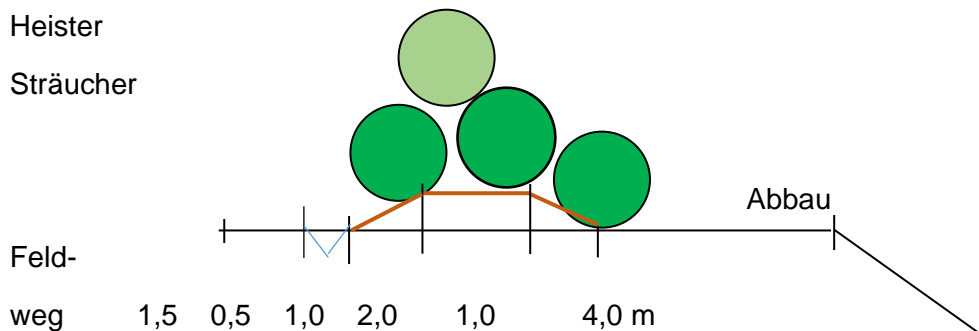
im Naherholungsbereich auch: Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Obstgehölze, Holunder, Kreuzdorn

Abstand von Bäumen mit mehr als 2 m Höhe von landwirtschaftlich genutzten Flächen, deren wirtschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt würde = 4 m

Die Pflanzungen sind zu pflegen und in den ersten 5 – 7 Jahren durch Zäunung gegen Wildverbiss zu schützen.

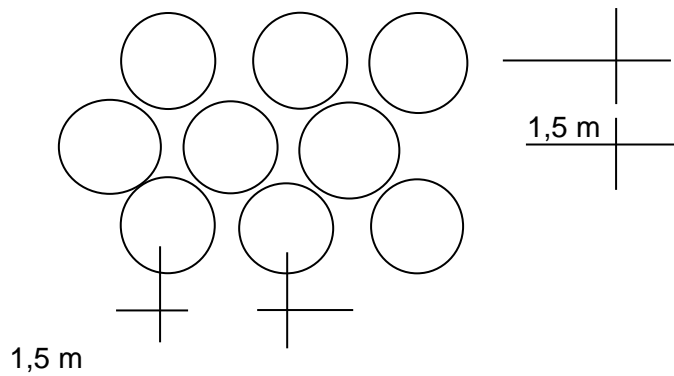
Schema Gehölzpflanzung auf den Schutzwällen, 3-reihige Pflanzung

Hecken 3-reihig, 10 m Breite, Länge 370 m



Schutzwall Höhe ca. 0,5 m, kleiner Graben Tiefe ca. 0,2 m

Pflanzschema - Hecken-, Gebüschpflanzung:



- 1,5 m Pflanzabstand in der Reihe
- Reihenabstand 1,5 m
- auf Lücke pflanzen
- Sträucher je Art in Gruppen von 5 – 7 Stck.
- Ca. alle 10 m 1 Baum = ca 8% Bäume

UMWELTBERICHT Bebauungs- mit Grünordnungsplan Kiesabbau – Erholung – Biotopentwicklung nördlich Schönach- Westteil

1.	Einleitung	19
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	19
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	19
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen,	21
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	21
2.2	Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
3.1	Vermeidung und Verringerung	29
3.2	Ausgleich	31
4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	32
5.	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	33
6.	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	33
7.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	33
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	34
9.	Datengrundlagen, Literatur	36

1. Einleitung

Im Mittelpunkt der Umweltprüfung steht der Umweltbericht, der die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde bietet.

Bei der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) und mögliche Wechselwirkungen ermittelt und im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren dargestellt.

Der Umweltbericht **wird im Laufe des Verfahrens fortgeschrieben**. Hierzu werden die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, konsultiert.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Nördlich des Ortes Schönach liegt ein größeres Kiesabbaugebiet. Kies wird hier durch die Fa. Hans Wolf, Straubing, im Nassabbau gewonnen. Dabei wird Grundwasser freigelegt. Die weitere Entwicklung und die Landschaftsveränderung durch den Kiesabbau und dessen Nachnutzungen: Erholung (Naherholung, Badenutzung), extensive Erholung (Angelnutzung ohne Fischbesatz und Fütterung) und Biotopgestaltung sollen durch einen Bauungs- mit Grünordnungsplan für ein ca. 50 ha großes Gebiet gestaltend gelenkt werden.

Im Süden des Plangebietes soll ein Naherholungsbereich für die örtliche Bevölkerung geschaffen werden. Im Rahmen der Dorferneuerung gibt es erste Überlegungen und Planungen zur Erholungsnutzung an dem bestehenden Baggersee (Flur-Nr. 156) und am Gelände zwischen Weiher und Kirche bzw. Friedhof.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Bei der Aufstellung des Bauungsplans sind insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des **Landesentwicklungsprogramms Bayern** und des **Regionalplans** der Region Regensburg zu beachten.

Die Ziele der übergeordneten Planungen werden hier kurz aufgeführt. Ausführlicher sind diese in der Begründung bzw. Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 05 dargestellt. Siehe auch Begründung zum Bauungs- mit Grünordnungsplan Pkt. 2: Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der größte Teil des Plangebietes (ca. 39 ha) sind als Vorranggebiet für den Kiesabbau ausgewiesen. Folgefunktionen für das Vorranggebiet werden genannt. Der nordöstliche, ca. 9 ha große Teilbereich am Singerholz liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist im Regionalplan als Vorbehaltsfläche dargestellt.

- KS 33 Vorranggebiet für Bodenschätze – Kies „nördlich Schönach“ mit der Folgefunktion „Erholung inkl. Angelnutzung, Biotopentwicklung“
- KS 32 S und KS 32 N Vorbehaltsfläche für Bodenschätze – Kies „nordöstlich Schönach“

Der Planbereich liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: Talräume der Großen Laaber. In der Begründung zum Regionalplan heißt es: „Bei Rohstoffsicherungsgebieten welche

sich innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten befinden, ist der Abbau und die sich anschließende Rekultivierung besonders landschaftsverträglich zu gestalten, ...“

**Die im Regionalplan festgeschriebenen Folgefunktionen „Erholung inkl. Angel-
nutzung, Biotopentwicklung“ werden bei der Planung berücksichtigt.**

**In der Begründung zu den Grundsätzen des Regionalplans wird gefordert, dass die
Vorrang- und Vorbehaltsflächen durch die gemeindliche Planung konkretisiert
werden sollten und auf die Abgrenzung, Gestalt und Folgefunktion der Abbaugebiete
durch die Aufstellung von Bauleitplänen Einfluss genommen werden sollte. Dem
kommt die Gemeinde hiermit nach.**

**Der Lage der nordöstlichen Teilfläche (Vorbehaltsfläche für Bodenschätze) im
Landschaftsschutzgebiet wird durch die Folgefunktion Biotopentwicklung und
Vorrang Naturschutz entsprochen.**

Im **Arten- u. Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg** (ABSP, Bearbei-
tungsstand 1999) werden als allgemeine Ziele und Maßnahmen bei der Rohstoffgewinnung
genannt:

- die Folgenutzung Naturschutz soll bei mindestens 50 % aller neuen Abbauflächen
festgelegt werden; Abbaugenehmigungen sind von der Vorlage von Renaturierungsplänen
abhängig zu machen, die naturschutzfachliche Belange ausreichend berücksichtigen.
- Förderung naturnaher Strukturen an bestehenden Kiesbaggerseen und -weihern,
insbesondere durch Ausweisung von Naturschutzbereichen, die durch Infrastrukturmaß-
nahmen von Erholungsbereichen getrennt werden, und Förderung der Sukzession in den
Ufer- und Flachwasserbereichen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Mötzing

Der Flächennutzungsplan wird durch Deckblatt 05 im Parallelverfahren zur Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans fortgeschrieben.
Ein Landschaftsplan wurde für das Gemeindegebiet bisher nicht aufgestellt.

Die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung finden bereits Eingang in die
Flächennutzungsplanung und werden im Bebauungsplan weiter konkretisiert. **Im
vorliegenden Bebauungsplan werden Maßnahmen festgesetzt, die zu einer weiteren
Entflechtung von Naturschutz und extensiver Erholung führen sollen.
Bereiche für Biotopgestaltung, Sukzession und Gehölzpflanzungen werden
festgesetzt.**

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen,

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

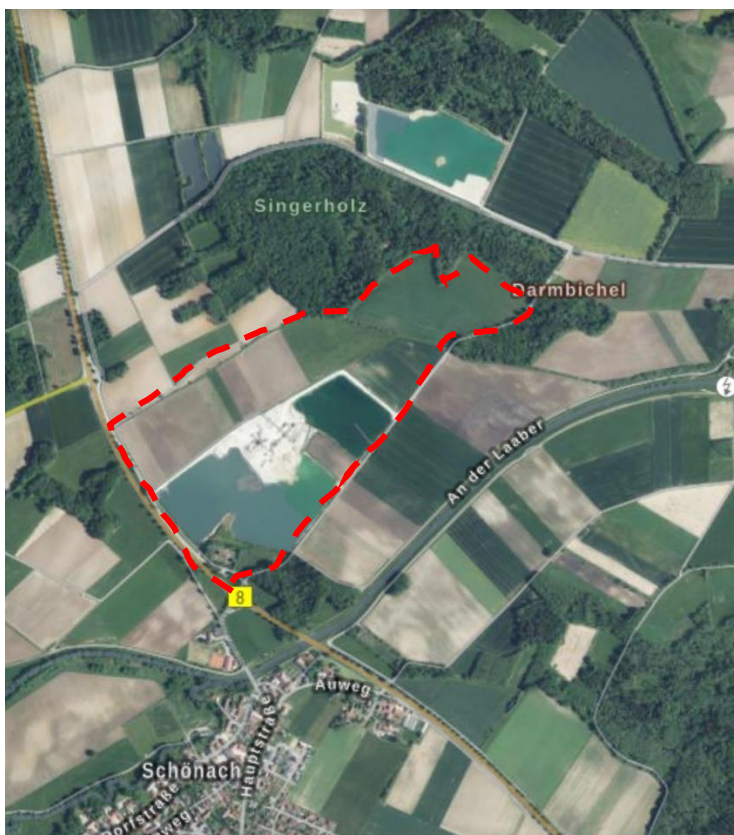
2.1.1 Schutzgut Fläche

Die derzeitige Nutzung der ca. 48 ha großen Planungsfläche ist zu ca 21 ha Abbau (aktiv bzw. abgeschlossen oder beantragt) und ca. 27. ha Landwirtschaft. V.a. im südlichen Bereich, nahe der Kirche St. Martin, findet Badenutzung statt. Ca. 1 ha wird zwischenzeitlich als Kieslagerplatz genutzt (Flur-Nr. 153). Im Norden von Flur-Nr. 156 befindet sich ein Kieswerk (ca. 2,5 ha).

Beim Plangebiet handelt es sich um ein relativ ebenes Gelände, das von Südwesten mit ca. 326 m ü NN nach Nordosten auf einer Länge von ca. 1,2 km bis ca. 325 m ü. NN abfällt. Die Kirche St. Martin steht auf einer leichten Geländeerhebung bei 328 m ü NN.

Im Süden liegt nahe der B8 die denkmalgeschützte Kirche St. Martin und der Friedhof von Schönach. Daran anschließend erstreckt sich ein ca. 9 ha großer Baggersee der Fa. Hans Wolf, Straubing. Um Kirche und Friedhof ist ein größerer Bereich zum Schutz des Denkmals und eines angrenzenden Bodendenkmals vom Abbau ausgenommen worden. Seitlich von Kirche und Friedhof ist Oberboden aus dem Kiesabbau in Form eines langgezogenen Hügels mehrere Meter hoch gelagert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 137 Teilfl., 150, 151, 152, 153, 155, 156, 156/1, 156/2, 156/3, 157, 158, 159/1, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 258, 259, 259/1, 260 Teilfl., (alle Gemarkung Schönach).



Bayernatlas © Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

2.1.2 Schutzgut Boden

Geologisch findet man quartäre Ablagerungen im Auenbereich vor, mit Mergel, Lehm, Sand, Kies, z.T. Torf; sandig-kiesige Bach- oder Flussablagerungen über tertiären Kiesen und Sanden mit bindigen Tertiärsedimenten

Lt. Bodenkundeübersichtskarte M = 1: 25 000 (Blatt 7040 Pfatter) handelt es sich fast ausschließlich um Gley-Braunerde aus Schluff bis Lehm, selten Ton (Talsediment); Deckschichten mit Lößlehm und Auenablagerungen, z.T. moorig; darunter liegt die abbauwürdige ca. 5,00 bis ca. 6,40 m mächtige Kiesschicht.

Unter der Kiesschicht befinden sich wasserstauende Schichten (Tone und Schluffe) (Beschreibung der Schichtenfolge und Mächtigkeit lt. ROTHE + BELICIC, 2012 für Flur-Nr. 156, Gem. Schönach).

Im Bereich des Vorranggebietes und des Vorbehaltsgebietes KS 32 S südlich des Singerholzes befinden sich ausschließlich (aktuell teils als Acker genutzte) traditionelle Grünlandstandorte. L II 2 (Lehm, Zustandsstufe mittel - schlecht, Wasserverhältnisse gut).

Bodenaufbau bereits abgebauter Flurstücke bzw. beantragter Abbau:

	Abbau Flur 156	Abbau 151, 152	Abbau 153/155	Abbau 161-164
Oberboden	0,40 m	Kaum	kaum	0,70 m
Abraum	0,55 m	1-1,50 (1,25)	0,5	0,70 m
Kies	6,07 m	4 – 5,8 (4,90)	5 – 6,5 (5,75)	4,30 – 5,80 (5,05) m
Abbautiefe	7 m	5,50 – 6,80 (6,20)	5,5 – 7,0 (6,25)	5,70 – 7,20 (6,45) m
Abbausohle ü NN	320,47 ü NN	319,60 NN	319,65	319,80 ü NN
	319,88 ü NN	318,30 ü NN	318,40	

2.1.3 Schutzgut Wasser

Die generelle Grundwasserfließrichtung im Gebiet verläuft in Richtung Nord- Osten bis Osten. Siehe dazu auch Angabe der Grundwasserfließrichtung im Bebauungsplan. Das Grundwassergefälle beträgt ca. 0,2 %. Großflächig ist, nach den vorliegenden Untersuchungen zu den bisherigen Abbauanträgen von einem Flurabstand von 1 – 1,5 m auszugehen.

Mittl. Grundwasserstand im Nordwesten ca. 324,40 m ü NN

Mittl. Grundwasserstand im Osten (Flur-Nr. 151) ca. 324 m ü NN

Der Vorfluter ist die Große Laaber. Das stark schwankende Grundwasser ist vermutlich durch die geringe Größe des Grundwassereinzugsgebietes und der Nähe zur Grundwasserscheide zum Einzugsgebiet der Donau bedingt. (ROTHE + BELICIC, 2012) (siehe auch: Hydrogeologische Standortbeurteilung, Kiesabbau Schönach, Flur-Nr. 156, Gem. Schönach, Gutachten Nr. 12018; ROTHE + BELICIC, Erlangen, 2012)

Beim Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt. Im Zuge des bisherigen Abbaus sind bereits Baggerseen entstanden (Flur-nr. 156, 151 und 152).

Als Oberflächengewässer ist der begrenzende Graben im Bereich der Äußeren Au zu nennen. Es handelt sich hier um Gewässer III. Ordnung.

Ein Einzugsbereich der Trinkwassergewinnung ist von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Naturraum 064 Dungaue, in der ABSP- Untereinheit: 375-064 A Donauauen. Der Bereich zählt zu der Großraumlanschaft 6.1 Alpenvorland.

Auf den Niederterrassen finden sich zahlreiche Kiesabbaustellen. Naturnahe Auenbiotope sind stark zurückgedrängt.

Die Potentielle Natürliche Vegetation ist ein Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainmieren- Schwarzerlen-Auwald.

Der Planbereich liegt zwischen zwei FFH-Gebieten 7040-302 bzw. Vogelschutzgebieten 7040-402 Wälder im Donautal: dem Teilbereich des Rainer Waldes im Südosten und den Wäldern westlich der B8 (Tiergarten, Maiszanter Holz).

Von der Planung sind keine NATURA-2000 – Gebiete (FFH-Gebiete) oder Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiet) direkt betroffen.



— · — Grenze Landschaftsschutzgebiet — — — Plangebiet

Im Norden und Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet 00558 unmittelbar an das Vorranggebiet an. Die Vorbehaltsfläche für Kiesabbau (nördliches Plangebiet) liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Der das Plangebiet im Norden begrenzende Graben ist abschnittsweise in der Biotopkartierung Bayern erfasst und in Teilbereichen nach Art. 23 BayNatSchG und nach §30 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG und § 39 BNatSchG geschützt.

Biotop 7040-0095, 6 Teilflächen: „*Grabenabschnitt mit lückigem Gehölzsaum*“:
Gewässer-Begleitgehölze, linear (60 %), Verlandungsröhricht (23 %); Großseggenried (12 %); Hecken, naturnah (5 %)

Beschreibung: Abschnitte an wasserführendem, 1 m tiefem Graben in der Feld- und Wiesenflur nördlich Schönach mit begleitendem Gehölzen.

Es handelt sich um einen lückigen Erlen-Weidensaum. Die Gehölze stehen in kleinen Gruppen, nur einseitig, jedoch Grabenufer mehrfach wechselnd; im Graben Wasser-Schwadenbestand. Im Ostteil von Teilfläche 2 Rohrglanzgras-Röhricht.

Teilbereich nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt

(Stand: 1990, überarbeitet 1995 im Rahmen der Erfassung von §30-Flächen im Bereich der Vorrangflächen für Kiesabbau)

Weitere nach den Naturschutzgesetzen geschützte Flächen lt. Biotopkartierung Bayern (Stand 30.04.1990), die an den Planbereich angrenzen, sind folgende Biotope:

7040-0096 (Teilfläche 01 und Teilfläche 04: Singerholz) *Laubwälder, mesophil (75 %) Auwälder (25 %); Teilflächen sind nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützt*

Auf Flur-Nr. 167 hat sich stellenweise eine seggenreiche Nasswiese entwickelt, die gem. §30 BNatSchG geschützt ist.

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von schutzwürdigen oder geschützten Arten bekannt. Solche sind aufgrund der Struktur und der intensiven Nutzung der Fläche auch nicht zu erwarten.

In der Feldbrüterkulisse ist der Planbereich nicht erfasst und für diese als Habitat eher ungeeignet.

Auf den Wasserflächen und an den Uferbereichen der bereits abgebauten Flächen sind Wasservögel, v.a. Graugänse und Blässhühner zu beobachten.

2.1.5 Schutzgut Mensch (Menschliche Gesundheit, Erholung)

Die nächsten Siedlungsbereiche sind ca. 400 m entfernt und durch die B8 vom Plangebiet getrennt. Der bestehende Kiesweiher nördlich Kirche und Friedhof wird vereinzelt als Badesee genutzt.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Klimatisch nehmen die Gäulandschaften eine vermittelnde Stellung zwischen dem Donau-Isar-Hügelland im Süden und den Donauauen im Norden ein. So läßt sich beispielsweise die Jahresmitteltemperatur zwischen 7 und 8 °C mit den Temperaturverhältnissen im Hügelland vergleichen.

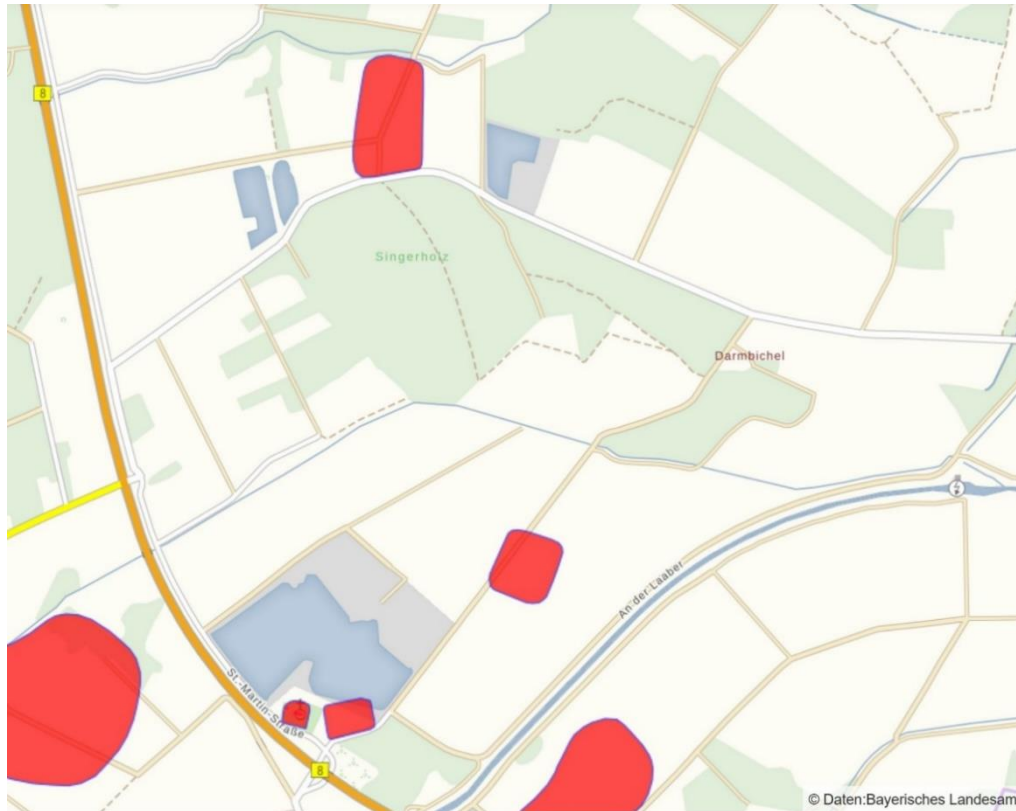
Die Jahresniederschläge sind mit 650 bis 750 mm im Vergleich zum angrenzenden Tertiär-Hügelland etwas geringer.

2.1.7 Landschaft

Die Landschaft dieses Randbereichs des Dungaus ist v.a. durch die Waldbereiche, die sich von östlich Neutraubling bis Rain ziehen und das Laabertal von höherer landschaftlicher Eigenart als der restliche Dungau. Zwischen Gräben und Wäldern liegen ausgeräumte, landwirtschaftlich mehr oder weniger intensiv genutzte Bereiche. Das typische Landschaftsbild ist durch bestehende Abbauflächen vorbelastet.

2.1.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Denkmäler und Bodendenkmäler liegen im Plangebiet:



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerische Vermessungsverwaltung

Kirche St. Martin / Friedhof

Bodendenkmal	
Aktennummer	D-3-7040-0163
Kurzbeschreibung	Archäologische Befunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit im Bereich der ehem. Kath. Pfarrkirche St. Martin, jetzt Friedhofskirche von Schönach, darunter die Spuren von Vorgängerbauten bzw. älterer Bauphasen.

Östlich Friedhof

Bodendenkmal	
Aktennummer	D-3-7040-0139
Kurzbeschreibung	Siedlung und Grabenwerk vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Zum Schutz der Kirche und des Bodendenkmals wurde hier ein größerer Bereich vom Abbau ausgenommen

Nordöstlich der Kirche, am Ostrand des Abbaus

Bodendenkmal	
Aktennummer	D-3-7040-0141
Kurzbeschreibung	Viereckiges Grabenwerk vorgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Bodendenkmal tangiert einen bereits abgebauten Bereich. Die denkmalpflegerische Erlaubnis wurde bereits erteilt.

2.2 Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Gebiet ist im Regionalplan bereits als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies) ausgewiesen. Da die Nachfrage nach dem Rohstoff Kies ungebremst ist, wird weiter Kies abgebaut werden.

Die Folgefunktionen können nicht in dem Maße aufeinander abgestimmt werden, wie bei Durchführung der Planung.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Fläche

Eine optimale Ausnutzung der Kiesvorräte wird angestrebt. So kann der Flächenverbrauch minimiert werden.

Durch die Anordnung der Erholungsnutzung nahe der B8 und des parallel verlaufenden Weges sowie bei den bereits vorhandenen Parkplätzen an der Kirche wird der Flächenverbrauch minimiert, da vorhandene Parkflächen und Wege mitbenutzt werden können.

2.3.2 Boden

Durch den Abbau kommt es zu einem erheblichen Verlust der Bodenfunktion. Der Boden wird der (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nach dem Abbau nicht mehr möglich.

Die geplante Folgenutzung Naturschutz mit Biotopentwicklung kann aber als hochwertig betrachtet werden. In diesem Bereich erfolgt eine ungestörte Bodenentwicklung.

2.3.3 Wasser

Da im gesamten Bereich nur Nassabbau möglich ist, können großflächig Wasserflächen entstehen. Grundwasser wird freigelegt, was das Gefährdungspotential erhöht.

Die entstehenden Baggerseen haben durch die Ausnivellierung offener Wasserflächen Auswirkungen auf benachbarte Flächen. Konkret kommt es im Zustrom zu einer Aufhöhung der Grundwasserstände, im Abstrom zu einer Absenkung, vgl. ROTHE+BELICIC 2013. Diese Veränderungen verringern sich mit steigender Entfernung zum offenen Gewässer. So ergibt die hydrogeologische Standortbeurteilung für den Abbau auf der Fl.Nr. 156, dass

bereits nach 20 m die Veränderungen geringer sind als die natürliche Grundwasserschwankungsbreite.

Um die Auswirkungen zudem gering zu halten, werden die offenen Wasserflächen in GW-Fließrichtung immer wieder unterbrochen. Dadurch ergibt sich eine Treppung der Wasserstände und die Auswirkungen auf umliegende Grundwasserstände sind geringer.

Umfangreiche Schutzmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers werden im Rahmen der Bebauungsplanung und der einzelnen Abbauanträge getroffen. Siehe Pkt. 3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Einträge von Dünger und Pflanzenschutzmitteln durch intensive landwirtschaftliche Nutzung unterbleiben.

2.3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Durch den Rohstoffabbau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, Flora und Fauna und angrenzender Lebensräume (inkl. geschützter Biotope) zu erwarten. Durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Biotopgestaltungsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Entflechtung von Erholung und Naturschutz ist eine Verbesserung dieses Schutzgutes zu erwarten.

2.3.5 Schutzgut Mensch (Menschliche Gesundheit, Erholung)

Es sind, wenn überhaupt, nur geringfügige Beeinträchtigungen durch Emissionen bei geregelter Abbau zu erwarten. Gegebenenfalls auftretende Staubemissionen wirken sich kaum auf besiedelte Gebiete aus. Die Entfernung zum nächsten Mischgebiet beträgt mind. 400 m. Die Hauptwindrichtung führt von den Siedlungen weg.

Die verkehrliche Erschließung ist günstig. Die B8 grenzt direkt an und wird erreicht, ohne durch Siedlungen fahren zu müssen.

Die Kiesgewinnung erfolgt mittels Saugbagger. Hier treten keine Lärm- oder Staubemissionen auf.

Daher ist mit keinen unzumutbaren Lärm- oder Staubemissionen zu rechnen.

Soweit durch Abbauvorhaben Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind diese durch Auflagen in den Genehmigungsverfahren auszuschließen bzw. durch geeignete Maßnahmen zu mindern.

Das Gebiet wird nach Abbau und Rekultivierung für die Erholung (inklusive extensiver Angelnutzung) aufgewertet.

2.3.6 Schutzgut Klima/Luft - Vermeidung von Emissionen – Klimaschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von der Entstehung erheblicher Emissionen auszugehen. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden.

Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels können als gering eingestuft werden.

Im Bezug zu CO₂-Emissionen kann es zu einer Verbesserung kommen, da die Grünlandstandorte mit ihren oft moorigen Böden unter der Ackernutzung mineralisieren und große Mengen CO₂ freisetzen.

Es sind nur geringfügige Beeinträchtigungen des Mikroklimas (Kaltluftbildung/-austausch) durch den Abbau zu erwarten. Während und nach Beendigung des Abbaus ist mit erheblich erhöhter Verdunstung zu rechnen.

Durch Abbau- und Fahrbetrieb ist eine geringfügige Staubbelastung zu erwarten.

2.3.7 Landschaft

Durch die ermöglichten Vorhaben kommt es zu einer starken Veränderung des Landschaftsbildes. Statt landwirtschaftlichen Fluren dominieren dann große Wasserflächen. Das Landschaftsbild ist durch den bestehenden Abbau vorbelastet. Die Folgefunktion Biotopgestaltung – Naturschutz und die vorgesehenen Gehölzpflanzungen tragen zu einer Einbindung der Baggerseen in die Landschaft und zu einer Anreicherung und Verbesserung des Landschaftsbildes bei.

2.3.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften sind von der Planung nicht betroffen. Es kommt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern. Bei dem vermuteten Bodendenkmal am Ostrand erfolgte bereits eine Sondierung in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalschutz. Für sonstige Sachwerte sind keine Beeinträchtigungen bekannt. Die Planung ermöglicht eine Inwertsetzung vorhandener Bodenschätze.

2.3.9. Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden nur sparsame und effiziente Maschinen und Technologien für den Abbau verwendet. Für den Abbau und die Wiederverfüllung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe eingesetzt.

2.3.10 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Es ist von keiner erheblichen Zunahme der Abfälle auszugehen. Die ordnungsgemäße Entsorgung etwaiger Abfälle ist nach derzeitigem Kenntnisstand gesichert.

2.3.11 Wechselwirkungen, Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen. Die Wechselbeziehungen führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Für den Planbereich ist kein Landschaftsplan aufgestellt. Sonstigen Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind nicht bekannt.

3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Bauleitplanung werden verschiedene Ausgleichs-, Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen beschrieben bzw. festgesetzt.

3.1 Vermeidung und Verringerung

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut Fläche

- vollständige Nutzung der Kiesvorkommen bei Abbau
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu benachbarten Flächen
- Nutzung vorhandener Infrastruktur

Schutzgut Boden

- Rekultivierungsmaßnahmen
- sorgfältige Abtragung und ordnungsgemäß Lagerung in Mieten; die Mieten werden bei längerer Lagerung begrünt. Oberboden und Abraum werden sorgfältig getrennt und getrennt gelagert
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwertung des Bodens; Sonstige Abraummassen sind so zu lagern, dass sie zur Rekultivierung bzw. Wiederverfüllung verwendet werden können. Sie dürfen nicht abgefahren werden, sondern sind ausschließlich zur Rekultivierung zu verwenden
- Vermeidung unnötiger Flächenversiegelung: Parkflächen werden in einfacher wasser-gebundener Bauweise angelegt
- Keine Neuanlage von Wegen und Straßen

Schutzgut Wasser

Der Grundwasserschutz hat bei der Gewinnung von Kies und den möglichen Folgefunktionen absoluten Vorrang. Verunreinigungen des Grundwassers müssen vermieden werden.

- Keine künstliche Absenkung des Grundwasserspiegels
- Die sich oberstromig einstellende Grundwasserabsenkung wird möglichst gering sein. Große, in Grundwasserfließrichtung langgestreckte Baggerseen werden vermieden
- Zur Vermeidung nachteiliger Grundwasserablenkungen, -aufstau und -absenkungen werden die offenen Wasserflächen in GW-Fließrichtung unterbrochen. Dadurch ergibt sich eine Treppung der Wasserstände und die Auswirkungen auf umliegende Grundwasserstände sind geringer.
So soll, entgegen den bereits eingereichten Abbauunterlagen, zwischen 156 und den nördlich anschließenden Flurstücken 155 und 153 nach erfolgtem Abbau ein schmaler Zwischendamm (ca. 2 – 3 m breit) verbleiben.
- Die schwer- oder undurchlässige Schicht unter der grundwasserleitenden Schicht wird nicht angeschnitten
- Kein Humus- oder Mutterbodenauftrag auf Böschungen oder sonstigem Gelände in Kontakt mit Grundwasser oder im Grundwasserschwankungsbereich. Oberboden wird, wenn unbedingt nötig, erst ab 1 m über dem höchstmöglichen Wasserstand aufgebracht

- keine Wiederverfüllung mit ortsfremden Material
- Biotopgestaltung erfolgt nur mit unbedenklichem rein mineralischem Abraum; eine partielle Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material kann für die Biotopgestaltung (Inseln, Verlandungszonen mit stark bewegtem Kleinrelief) bei vor Ort vorhandenem geeignetem Abraum zugelassen werden
- Schaffung von Schilf- und Röhrichtzonen vor allem im unterstromigen Bereich
- es erfolgt extensive Angelnutzung ohne Besatz-Maßnahmen und ohne Zufütterung
- durch ausreichende Schutzstreifen wird die Einschwemmung von Stoffen aus benachbarten Flächen in die Gewässer verhindert. Zur Sicherheit werden hier kleine, max. 0,5 m hohe Wälle entlang von Wegen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen angelegt
- Verhinderung von unberechtigten Zufahrten oder Ablagerungen Gesperrte Zufahrten (abgesperrte Schranken)
- Keine Betankung im Bereich der Abbauflächen, keine Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Rückführung von Überschusswasser beim Kiesabbau nur nach Klärung in vorgeschalteten Absetzbecken
- Bauliche Anlagen sind nur im festgesetzten Naherholungsbereich und hier nur außerhalb der Sukzessionsflächen (Grundwassereinflußbereiche) zugelassen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Arten- und Lebensräume

- Förderung des Biotopverbundes und Erhöhung der Strukturvielfalt durch Pflanzungen und unterschiedliche Biotopneuschaffungen wie Inseln, Röhricht- und Flachwasserzonen etc.
- Sohle, Ufer neu geschaffener Gewässer werden möglichst unregelmäßig ausgebildet, um vielfältige ökologische Strukturen zu ermöglichen; im Einzelfall sollen auch Steilwände erhalten bleiben
- möglichst vielfältige, ökologisch hochwertige Gestaltung von Flachwasserzonen und Inseln, mit Bereichen möglichst ohne landläufige Verbindung zum Ufer (Schutz der Vogelgelege vor Fressfeinden) mit geeignetem Abraum
- Unterstützung der ungestörten Entwicklung von neu geschaffenen Biotopen durch die Schaffung von Insellagen, Gräben und die Pflanzung dornenreicher Gehölze, durch abgestimmte Wegeföhrung und gegebenenfalls durch Sperren
- Abtrag des Oberbodens findet nicht während der Brutsaison der Vogelarten (März bis Oktober) statt; andernfalls werden ab März Vergrämungsmaßnahmen (z.B. mit Flatterbändern) durchgeführt
- Minimierung der Flächenbeanspruchung durch einen abschnittswisen Abbau
- Vermeidung von Abbauarbeiten (Lärm- und Staubbelaftung, optische Störungen, Erschütterungen) zur Abend- und Nachtzeit
- Einsatz von modernen und geräuscharmen Baumaschinen und Transportfahrzeugen
- Neuanlage von Grünflächen mit Pflanzung von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern

- Schaffung von Sukzessionsflächen
- Zulassung nur von ökologisch verträglichen Freizeitnutzungen (extensive Erholung) und möglichst Trennung von Freizeit und Naturschutz
- Extensive Angelfischerei außerhalb der Biotopneuanlagen; hier Betretungsverbot vom 01.03. – 31.07. und abhängig von ihrer Entwicklung weitergehendes Betretungsverbot
- keine baulichen Maßnahmen wie Sitzgelegenheiten, Bänke, Grill- oder Feuerplätze, Stege außerhalb des festgesetzten Naherholungsbereichs

Schutzgut Klima, Luft

- Anlage von Grünflächen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Landschaft

- Rekultivierung führt zu attraktiverem Landschaftsbild
- Neuanlage von Randeingrünungen und somit Einbindung in die Landschaft
Durch die Pflanzung von linearen Gehölzstrukturen entstehen landschaftstypische Kulturlandschaftselemente

Schutzgut Kulturelles Erbe

- die Maßnahmen werden denkmalpflegerisch und bodendenkmalfachlich vorbereitet und begleitet

3.2 Ausgleich

Ziel der Eingriffsregelung ist es, negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft zu vermeiden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe und der Ausgleichsflächenbedarf bzw. -maßnahmen werden in den einzelnen Abgrabungsanträgen bilanziert.

Grundlage ist die Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Lt. BayKompV (§8 Abs. 4 Satz 5) erfolgt bei der Gewinnung von Bodenschätzen die Kompensation möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche.

§ 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG: ... unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Ein Eingriff auf höherwertigen Biotop- und Nutzungstypen findet im Plangebiet in der Regel nicht statt.

Die genaue Größe und Wertigkeit des Feuchtwiesenbestandes auf Flur Nr. 167 (nach §30 BNatSchG geschützter Bestand) muss bei Antragstellung erfasst werden. Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Naturschutzgesetze notwendig.

Bereits festgelegte Ausgleichsflächen bestehen auf Flur Nr. 151 und 152.

Die Ausgleichsflächenberechnung und -planung für den Abbau auf Flurnummer 161 – 164 wurde übernommen. (Antragsunterlagen v. 22.03.2021)

Als Ausgleichsmaßnahmen kommen v.a. Gehölzpflanzungen entlang der Wege zur Einbindung der entstehenden Gewässer in die Landschaft in Betracht. Je nach Menge des anfallenden und verwertbaren Abraums sollen Biotopflächen gestaltet werden, die unter gewissen Bedingungen ebenfalls als Ausgleichsfläche dienen können.

Das beim Abbau entstehende Stillgewässer (Biotop- und Nutzungstyp S131 - bedingt naturfernes Stillgewässer mit geduldeter Badenutzung) und mit geduldeter Angelnutzung erfüllt nicht die Funktion einer Kompensationsmaßnahme. Dieser BNT (Biotop- und Nutzungstyp) ist nicht in den Anlagen 4.1 oder 4.2 der BayKompV gelistet. Der entstehende Baggersee ist kein Zielbiotop für diesen Landschaftsraum, sondern entsteht zwangsläufig aus der geplanten Gewinnung von Bodenschätzen.

Notwendige Ausgleichsflächen, die auf den Abbauflächen nicht erbracht werden können, sollen vornehmlich auf der Vorrangfläche für Naturschutz (Flur Nr. 258 und 259) umgesetzt werden, wenn dies auf dem entsprechenden Areal nicht vollständig möglich ist. Einzelheiten sind über die jeweiligen Abbauanträge zu regeln.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau und die Folgenutzungen Erholung und Biotopentwicklung sind über die Regionalplanung vorgegeben. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die unterschiedlichen Belange abgewägt und Standortfragen detailliert.

Innerhalb des Geltungsbereichs der Planung wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten untersucht.

Die Folgenutzungen Erholung und Biotopentwicklung - Naturschutz schließen sich aus. So wurde eine Lösung gewählt, in der die Folgenutzung Naturschutz im Landschaftsschutzgebiet und zum angrenzenden Wald und Biotopen hin angeordnet ist.

Eine Mischung beider Folgenutzung wurde für die weitere Planung weitgehend vermieden.

Um die Eingriffe durch den Kiesabbau zu minimieren sollen die Lagerstätten möglichst weitgehend ausgeschöpft werden. Eine kleinteilige Parzellierung der Abbaubereiche würde den Abbau größerer Kiesvorkommen durch das Belassen von Zwischendämmen einschließlich der Sicherheitsbereiche und Böschungen verhindern. Sehr große Abbaubereiche bedingen große Wasserflächen und somit eine stärkere Veränderung des Landschaftsbildes und größere Veränderungen des Grundwasserstandes.

5. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Solche Risiken sind mit den ermöglichten Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im Rahmen der öffentlichen Auslegung aufgefordert, hierzu vorliegende Informationen mitzuteilen.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Behandlung der Eingriffsregelung und die genaue Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegebene „Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben mit best-practise-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, Schober et al., Augsburg, 2017“ verwendet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Der Ist-Zustand und die Wirkungen des Vorhabens werden bewertet.

Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden folgende unter Pkt. 9 – Literatur genannten Quellen verwendet. Eigene Geländeerhebungen wurden durchgeführt.

Als Informationsgrundlage dienten auch die vorhandenen Landschaftspflegerischen Begleitpläne mit den Abbau- und Rekultivierungsplänen und Erläuterungen zum Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG zur Herstellung von Baggerseen und die dazu durchgeführten geologischen bzw. hydrologischen Untersuchungen.

Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung liegen nicht vor. Ebenso sind nach jetzigem Kenntnisstand keine schwerwiegenden Informationsdefizite vorhanden.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die konkreten Abbauvorhaben ist ein Monitoring v.a. in Bezug auf das Schutzgut Wasser, die Umsetzung der Naturschutzauflagen und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung erforderlich.

Im Rahmen der Eigenüberwachung des Abbaununternehmens sind Messstellen zu errichten und Wasserstände sowie Beschaffenheit der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im künftigen Einflussbereich des Abbauvorhabens möglichst schon vor Beginn des Abbaus regelmäßig zu beobachten. Die Ergebnisse sind auszuwerten und mit einem Bericht den überwachenden Behörden vorzulegen.

Die Entwicklung der Biotopgestaltungsmaßnahmen und Sukzessionsflächen ist im Abstand von bis ca. 5 Jahren zu kontrollieren.

Vor Beginn des Abbaus wird ein Grundwasserüberwachungskonzept mit Grundwassermessstellen erstellt; näheres wird über die einzelnen Anträge in Abstimmung mit WWA geregelt.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Für das nördlich des Ortes Schönach liegende Kiesabbaugebiet wird in einer Größe von ca. 49 ha die weitere Entwicklung und die Landschaftsveränderung durch den Nassabbau und dessen Nachnutzungen: Erholung (Naherholung, Badenutzung), extensive Erholung (Angelnutzung ohne Fischbesatz und Fütterung) und Biotopgestaltung durch den vorliegenden Bauungs- mit Grünordnungsplan geregelt.

Ca. 39 ha sind im Regionalplan als Vorranggebiet für den Kiesabbau mit der Folgefunktion „Erholung inkl. Angelnutzung, Biotopentwicklung“ dargestellt. Der nordöstliche Teilbereich am Singerholz liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist als Vorbehaltsfläche dargestellt. Dieser Lage wird im Bauungsplan durch die Folgefunktion Biotopentwicklung und Vorrang für Naturschutz entsprochen.

Der Planbereich liegt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet: Talräume der Großen Laaber.

Der Flächennutzungsplan wird durch Deckblatt 05 im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bauungs- mit Grünordnungsplans fortgeschrieben.

Durch den Abbau sind etwa 13 ha Wasserfläche entstanden. Für etwa 7 weitere ha sind Anträge zur Kiesgewinnung eingereicht. Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Zwischen Gräben und Wäldern liegen ausgeräumte, landwirtschaftlich mehr oder weniger intensiv genutzte Bereiche.

Seitlich von Kirche und Friedhof ist Oberboden aus dem Kiesabbau in Form eines langgezogenen Hügels mehrere Meter hoch gelagert. Hier soll ein kleines Naherholungsgebiet mit Erlebnishügel entstehen. Der angrenzende Kiesweiher wird als Badesee genutzt. Das typische Landschaftsbild ist durch bestehende Abbauflächen vorbelastet. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist nach dem Abbau nicht mehr möglich. Die Entnahmestellen dürfen wegen des anstehenden Grundwassers nicht verfüllt werden. Geeigneter Abraum steht nicht zur Verfügung.

Die vorhandenen Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter werden in diesem Umweltbericht ermittelt; sie werden durch geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Zur Minimierung des Flächenverbrauchs ist eine optimale Ausnutzung der Kiesvorräte anzustreben. Auch durch Nutzung vorhandener Infrastruktur (Straßen, Parkplätze) für die Erholungsnutzung wird der Flächenverbrauch minimiert und eine unnötige Flächenversiegelung vermieden. Oberboden und Abraum werden sorgfältig getrennt abgetragen und gelagert. Verwertbarer Abraum wird für die Rekultivierung genutzt.

Umfangreiche Schutzmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers werden im Rahmen der Bauungsplanung und der einzelnen Abbauanträge getroffen. Der Grundwasserschutz hat bei der Gewinnung von Kies und den Folgefunktionen absoluten Vorrang.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind:

- geeignete Parzellierung der Abbauareale,
- Schutz der unter dem Grundwasserleiter liegenden Schicht;
- Kein Humus- oder Mutterbodenauftrag in Bereichen mit Kontakt zu Grundwasser oder im Grundwasserschwankungsbereich;
- keine Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material,
- extensive Angelnutzung ohne Besatz-Maßnahmen und ohne Zufütterung;
- ausreichende Schutzstreifen gegen seitliche Nährstoffeinträge und Schutz gegen sonstige Verunreinigungen;
- Verhinderung von unberechtigten Zufahrten;
- Klärung von Überschussswasser aus dem Kiesabbau;
- Beachtung aller Vorschriften und Vorsichtsmaßnahmen bei der Betankung und Lagerung von Stoffen;

Bauliche Anlagen sind nur im festgesetzten Naherholungsbereich und hier nur außerhalb der Sukzessionsflächen (Grundwassereinflußbereiche) zugelassen.

Es sind nur geringfügige Beeinträchtigungen des Kleinklimas (Kaltluftbildung/-austausch) durch den Abbau zu erwarten. Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern wird das Kleinklima verbessert.

Durch den Rohstoffabbau sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, Flora und Fauna und angrenzender Lebensräume (inkl. geschützter Biotope) zu erwarten. Durch die festgesetzten Gehölzpflanzungen und Biotopgestaltungsmaßnahmen und die Maßnahmen zur Entflechtung von Erholung und Naturschutz sind eine Verbesserung dieses Schutzgutes, eine Erhöhung der Strukturvielfalt und Verbesserungen im Biotopverbund zu erwarten.

Es ist nicht von der Entstehung erheblicher Emissionen auszugehen. Ein erheblicher Ausstoß von Treibhausgasen ist mit der Planung nicht verbunden. Siedlungen müssen für den Transport nicht durchfahren werden.

Das Gebiet wird für die Erholung aufgewertet. Es entsteht ein kleines Naherholungsgebiet für die ortsansässige Bevölkerung und Bereiche für extensive Erholung (extensive Angelnutzung).

Durch die ermöglichten Vorhaben kommt es zu einer weiteren Veränderung des Landschaftsbildes. Statt landwirtschaftlichen Fluren dominieren große Wasserflächen. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen tragen zu einer Einbindung der Baggerseen in die Landschaft und zu einer Anreicherung und Verbesserung des Landschaftsbildes bei.

Es kommt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern. Bei dem vermuteten Bodendenkmal am Ostrand erfolgte bereits eine Sondierung in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalschutz.

Nach derzeitigem Planungsstand sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die im Zusammenspiel eine erhöhte Umweltbetroffenheit befürchten lassen. Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und ein erhöhtes umweltbezogenes Unfallrisiko kommen nicht in Betracht.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist noch weiterer Ausgleich erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahmen sind v.a. Gehölzpflanzungen zur Einbindung der entstehenden Gewässer in die Landschaft vorgesehen. Je nach Menge des anfallenden verwertbaren Abraums sollen zum Ausgleich auch Biotopflächen gestaltet werden. Ein Abbauareal ist als Sondergebiet Naturschutz für Ausgleichserfordernisse vorgesehen, die auf den anderen Abbauarealen eventuell nicht erbracht werden können. Einzelheiten werden über die jeweiligen Abbauanträge geregelt.

Die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kiesabbau und deren Folgefunktionen sind über die Regionalplanung vorgegeben. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden die unterschiedlichen Belange abgewägt und Standortfragen detailliert. Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanung wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten untersucht. Eine Mischung der Folgenutzung Erholung und Biotopentwicklung wurde weitgehend vermieden.

Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung und schwerwiegende Informationsdefizite liegen nach jetzigem Kenntnisstand nicht vor.

Für die konkreten Abbauvorhaben ist ein Monitoring v.a. in Bezug auf das Schutzgut Wasser (auch im Rahmen der Eigenüberwachung des Abbauunternehmens), die Umsetzung der Naturschutzauflagen und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung erforderlich.

Bei Umsetzung der Festsetzungen des Bauungs- und Grünordnungsplanes werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Ergebnis
Fläche	mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	mittlere bis geringe Erheblichkeit
Boden	hohe Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Wasser	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit	mittlere Erheblichkeit
Klima und Lufthygiene	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen, Lebensräume	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit; Verbesserung
Mensch (Gesundheit, Erholung)	geringe bis mittlere Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit; Verbesserung
Landschaftsbild	niedrige bis mittlere Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	niedrige Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit	niedrige Erheblichkeit

9. Datengrundlagen, Literatur

ARBETSKREIS NATUR UND UMWELT: Skizze Erlebnishügel; 27.05.2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT Hrsg.: Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung bei Rohstoffgewinnungsvorhaben mit best-practise-Beispielen und Vorschlägen zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, Schober et al., Augsburg, 2017

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden; 2. Erweiterte Auflage, Januar 2003

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (Bekanntmachung des vom 9. Juni 1995, AIIIMBI S. 589, i. d. F. vom 12. 04. 2002 AIIIMBI. S. 234)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Regensburg; München, 1999

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER-SCHUTZ: Der Umweltbericht in der Praxis – Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung; 2. Auflage, Januar 2007

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:
Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) In
der Fassung vom 15.07.2021

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND
ENERGIE: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.01.2020

BÜRO FÜR UMWELT UND GEOWISSENSCHAFTEN, Dipl.-Geogr. Univ. Maximilian Graml:
Hans Wolf GmbH & Co.KG – Kiesgrube Schönach (Fl.-Nr. 156) Bericht zur Grundwasserbeobach-
tung 2019; Bad Füssing, 08.06.2020

DUNKEL-LITTEL, INGE: Abbauplan und Rekultivierungsplan mit Erläuterung zum Antrag
auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees auf Flur-Nr.
151 und 152 Gemarkung Schönach, Landkreis Regensburg Stand: 12. Juli 2018

DUNKEL-LITTEL, INGE: Abbauplan und Rekultivierungsplan mit Erläuterung
zum Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines Baggersees
auf Flur-Nr. 153 und 155 und die vorübergehende Nutzung von Flur-Nr. 153 als
Kieslagerplatz Gem. Schönach, Gemeinde Mötzing, Landkreis Regensburg mit
Tektur Flur-Nr. 156 -Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, Tektur, Stand:25.02.2013
Tektur Flur-Nr. 151 und 152 - Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die
Herstellung eines Baggersees auf Flur-Nr. 151 und 152, Stand: 12. Juli 2018;
Stand: 24. April 2019

DUNKEL-LITTEL, INGE: Abbau- und Rekultivierungsplan mit Landschaftspflegerischem
Begleitplan zum Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Herstellung eines
Baggersees auf Flur-Nr. 161, 162, 163, 164 Gem. Schönach, Gemeinde Mötzing,
Landkreis Regensburg; Stand: 24. März 2021

EDER BRUNNENBAU GMBH: Bohrberichte, Kopfblatt zum Schichtenverzeichnis für
Bohrungen mit durchgehender Gewinnung von gekernten Proben auf Flur-Nr. 152; 2002

GEMEINDE MÖTZING: Flächennutzungsplan (Ausschnitt) der Gemeinde Mötzing i. d. F. v.
30.08.1988

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG: Regionalplan Region Regensburg (11)
13. Änderung des Regionalplans Teilfortschreibung B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von
Bodenschätzen, Stand 1.8.2020

Geänderte Fassung des Regionalplans B IV 2 gemäß Fünfter Verordnung zur Änderung des
Regionalplans vom 01.03.2022 (informelle Einarbeitung der normativen Vorgaben)

Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11): Teilfortschreibung
B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 01. März 2022 gemäß
Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 15.05.2020;
In Kraft getreten zum 01.04.2022

- Normative Vorgaben und Begründung
- Zusammenfassende Erklärung
- Anlage: Karte 2 - Tektur Bodenschätze (Stand Februar 2022)

ROTHE + BELICIC: Hydrogeologische Standortbeurteilung, Kiesabbau Schönach, Flur-Nr. 156,
Gem. Schönach, Gutachten Nr. 12018; Erlangen, 2012

ROTHE + BELICIC: Geotechnische Stellungnahme zur Standsicherheit, Gutachten 12022, Erlangen,
2012

SUßEBACH H.+M.: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §68 WHG, Abbau- und
Rekultivierungsplan und Erläuterungsbericht zum Sand- und Kiesabbau auf der Flurnummer 156,
Gem. Schönach, Köfering, 22.05.2012

SUßEBACH H.+M.: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach §68 WHG, Abbau- und Rekultivierungsplan und Erläuterungsbericht - TEKTUR vom 25.02.2013, genehmigt 18. Juli 2013 mit Bescheid vom 19.08.2013, Nr. S 31-7-6421-Wolf

Landratsamt Regensburg: Bescheid vom 12.06.2019; Vollzug der Wassergesetze und des Denkmalschutzgesetzes; Antrag auf Plangenehmigung für die Herstellung von zwei Gewässern und wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des Sand- und Kiesabbaus auf den Grundstücken Fl.Nrn. 255, 255/1 und 1221 (Teilfläche) der Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing durch die Firma Hans Wolf GmbH& Co.KG, Straubing

Internetquellen:

Rauminformationssystem Bayern RISBY - <http://risby.bayern.de/>

Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-WEB (Online-Viewer), Biotopkartierung Bayern Finweb - <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

BIS-Bayern (Bayerisches Landesamt für Umwelt): GeoFachdatenAtlas (Bodeninformationssystem Bayern)

Bayerischer Denkmal-Atlas - <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>

Bodenschätzungsübersichtskarte M = 1 : 25 000, Blatt 7040 Pfatter
https://www.lfu.bayern.de/boden/karten_daten/historische_karten/bsk25/index.htm

eigene Kartierungen und Erhebungen